Holzdiebereien, wird, unter Zugrundlegung des summarischen Juquisitions prozesses, das desfalls, von den Ortsrichtern mit Zuziehung der Forstbehörde, anzuwendende Berschren bei den allmonatlich abzuhaltenden Forstgerichten, aussührlich vorgeschrieden, und u. A. bestimmt: "daß dabei in Läugnungsfällen die pslichtmäßige in faciem "des Frevlers wiederholte Aussage des Forstbedienten, "ober sonst in Pflichten stehenden Denuncianten, als völ-"lig beweisend angesehen werden soll."

22. Coesfeld den 3. October 1804. (U. b. Hazardspielezc.) Fürst=Rheingräfliche Regierung.

Die bestehenden, am 4. April 1788 und 17. April 1800 (Nr. 537 der 1. Abth. d. S.) erlassenen Berbote der Hazarsspiele, so wie des lotterieweisen und andern Ausspielens von allerlei Gegenständen, werden mit dem Zusaß erneuert, "daß nicht nur diejenigen, welche in ih, "rem Hause, ohne erhaltene Erlaubniß, etwas ausspies"sen lassen, sondern auch die Eigner der Meublen, oder "sonstigen Sachen, wie auch diejenigen, welche das Ausspielen veranstalten, Loose verkausen, unterbringen, oder "auch nur dazu behülssich sind, in die ediktmäßige Strafe "von 25 Athlr. fällig ertheilt werden sollen."

Gleiche Strafe foll bie, von bergleichen Contraventio= nen Kenntniß gehabt und Lettere nicht zur Anzeige ge=

bracht habenden Lotal=Behorden treffen.

23. Coesfeld den 13. October 1804. (U. b. Apotheken und Dlitatenhandel.)

Kurft = Rheingrafliche Regierung.

Allen im Lande Horstmar praktizirenden einheimischen und fremden Aerzten, so wie sammtlichen Arzuei bedürsfenden Landesbewohnern und Unterthanen, wird es bei 25 Athlr. Strafe verboten, auf irgend eine Weise ihre Rezepte und Medikamente in ausländischen Apotheken sertigen zu lassen, oder aus denselben zu beziehen; den wiesberholt kontravenirenden Aerzten soll die inländische Praszis untersagt, und überhaupt dem Denuncianten einer Entgegenhandlung die Hälfte der Geldbusse zugewendet

werden. Die inlandischen privilegirten Apotheker sind dagegen verpflichtet, ihre Apotheken nach den bestehenden Medizinal-Gesetzen in erforderlichem Zustande zu erhalten, widrigenfalls, auf geschehende Anzeige und Befund des Gegentheiles, sie mit Einziehung ihrer Privilegien bestraft werden sollen.

Zugleich wird das Verbot des Haustrens der sogenannsten Thuringer und Ungarn mit Arzneien, ausdrücklich erneuert und soll von den Lokalbehörden streng gehands habt werden.

24. Coesfeld den 26. November 1804. (U. b. Feuerund Salubritäts-Polizei zu Coesfeld.)

Fürst=Rheingräfliche Regierung.

Zur Beseitigung der in der Stadt Coesseld bestehenben Feuergefährlichkeiten und Insalubrität der Straßen, burch Leitung der Ofenröhre auf die Straßen und durch offene Mistgruben vor den Häusern, wird landesherrlich Folgendes verordnet:

"Erstens, sollen binnen einem Termin a dato bis zum "1. Juli k. J., bei 50 Athlr. herrschaftlicher Strafe, alle "Dfenröhre in die gehörigen Kamine geleitet werden, und "folglich keine bergleichen weder auf die Straße, noch "sonsten auf der Seite eines Hauses oder Gadems hin "verbleiben, oder gerichtet werden durfen;"

"2tens alle Mist-Löcher und Haufen ohne Unterschied "von den Straßen, bei nämlicher Strafe, weggeschafft, "und der Mist entweder hinter die resp. Häuser, oder "gleich nach dem Auswurf aus den Ställen nach den bes "stimmten Feldern oder Garten gebracht werden. Sollte "indessen

"Itens die Lokalität und Einrichtung der verschiedenen "Wohnungen und Nebenhäuser, wobei kein Hinterhofs"raum vorhanden, den Mistauswurf nach der Straße "nöthig machen (worüber von oberpolizeiwegen erst zu "erkennen ist), so soll der Eigenthümer eines solchen Hausses, Gadems oder Nebenhauses gehalten sein, zur hins"legung und Ausbehaltung des Mistes, von Steinen auss"gemauerte Gruben oder Behälter von hinlänglicher Tiefe "anzulegen und solche mit Bohlen-Thuren dergestalt zu